

Verordnung

über das

Anbringen

von

Anschlägen

und

Plakaten

im Gemeindegebiet

des Marktes Bad Abbach

– Plakatierungsverordnung –

(PlakatVO)

Rechtsstand: 01.03.2024

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
im Gemeindegebiet des Marktes Bad Abbach – Plakatierungsverordnung (PlakatVO)  
– Rechtsstand: 01.03.2024 –

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Zulässigkeit .....	3
§ 2 Ausnahmen .....	4
§ 3 Häufungsvermeidung .....	4
§ 4 Auflagen und Bestimmungen .....	4
§ 5 Ordnungswidrigkeiten .....	5
§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer .....	5

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
im Gemeindegebiet des Marktes Bad Abbach – Plakatierungsverordnung (PlakatVO)  
– Rechtsstand: 01.03.2024 –

Der Markt Bad Abbach erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236) , folgende

**Verordnung**  
**über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten**  
**im Gemeindegebiet des Marktes Bad Abbach**  
**- Plakatierungsverordnung -**  
**(PlakatVO)**  
**Vom: 05.02.2024**

**§ 1**  
**Zulässigkeit**

- (1) Im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Bad Abbach, einschließlich der Ortsteile dürfen maximal 35 Plakate pro Veranstaltung angebracht werden. In den Ortsteilen Dünzling, Saalhaupt, Peising, Lengfeld, Poikam und Oberndorf dürfen jeweils höchstens 3 Ständer aufgestellt werden. Das Aufstellen der Plakatständer hat bodenstehend nur an Lichtmasten (max. 2 Stück pro Mast) zu erfolgen. Hierzu bedarf es grundsätzlich der vorherigen Genehmigung des Marktes Bad Abbach.
- (2) Von diesem Verbot ausgenommen sind Bekanntmachungen und Werbeständer, die von den Eigentümern, dinglichen Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen und Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden. Ausgenommen sind auch Anschläge am Ort einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind diese Anschläge unverzüglich, d. h. spätestens nach 3 Tagen zu entfernen.
- (3) Von der Regelung ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die von den beteiligten Parteien oder Wählergruppen angebracht werden dürfen und zwar
  1. im gesamten Gemeindegebiet maximal 35 Plakate/Plakatständer pro Partei oder Wählergruppe,
  2. in den Ortsteilen maximal 3 Plakate/Plakatständer pro Partei oder Wählergruppe
  3. Aufstellung bzw. Anbringung der Plakate/Plakatständer jeweils 6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin.
  4. Entfernung der Plakate/Plakatständer innerhalb einer Woche nach der Wahl oder Abstimmung.
  5. Werden die Plakate/Plakatständer nicht innerhalb einer Woche abgenommen, werden diese auf Kosten des Erlaubnisnehmers durch den Bauhof abgenommen.
- (4) Hohlkammerplakate (Vorder- und Rückseite) und Dreiecksständer werden als ein Plakat/Plakatständer gezählt.
- (5) Die Absätze 1 – 3 gelten nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
im Gemeindegebiet des Marktes Bad Abbach – Plakatierungsverordnung (PlakatVO)  
– Rechtsstand: 01.03.2024 –

- (7) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bleiben unberührt.

**§ 2**  
**Ausnahmen**

Der Markt Bad Abbach kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

**§ 3**  
**Häufungsvermeidung**

- (1) Plakatwerbung für Veranstaltungen, die nicht im Gemeindegebiet des Marktes Bad Abbachs stattfinden, werden zur Vermeidung von Plakathäufungen und somit wegen der Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht mehr zugelassen.
- (2) Plakatwerbungen für Veranstaltungen mit obszönen oder anrühigem Charakter werden grundsätzlich nicht zugelassen.

**§ 4**  
**Auflagen und Bestimmungen**

Für das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Plakattafeln, Werbeständern oder dergleichen gelten folgende Auflagen:

1. gemeindliche Gebäude, Anlagen, Einrichtungen dürfen nicht beklebt werden;
2. der Straßenverkehr und der Verkehr auf den Gehwegen darf nicht beeinträchtigt werden;
3. vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite frei bleiben;
4. das Anbringen an Verkehrszeichenanlage ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und –einmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten – einzuhalten.
5. das Anbringen von Plakaten, Plakattafeln, Bannern und dergleichen an und im Bereich von Verkehrsgrünanlagen (Kreisverkehr /Straßenteiler) sowie an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
6. das Anbringen von Plakaten, Plakattafeln, Bannern und dergleichen an Brückengeländern ist verboten:
7. die Verwendung von Signalfarben ist nicht zulässig;
8. andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden;

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
im Gemeindegebiet des Marktes Bad Abbach – Plakatierungsverordnung (PlakatVO)  
– Rechtsstand: 01.03.2024 –

9. Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter – gerechnet nach allen Seiten – voneinander entfernt sein;
10. die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen. Draht oder Klebebänder sind wegen der Gefahr der Beschädigung des Schutzanstrichs verboten.
11. Beschädigte oder unansehnliche gewordene Plakate oder Plakatständer sind von den Verantwortlichen umgehend zu erneuern, bzw. zu entfernen:
12. im Falle eines Widerrufs der Plakatierungserlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen den Markt Bad Abbach.

**§ 5**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der Vorschriften des § 1 Anschläge im Marktbereich oder den Ortsteilen anbringt,
2. entgegen den Vorschriften des § 1 Anschläge nicht im vorgesehenen Zeitraum wieder entfernt,
3. entgegen der Vorschriften des § 4 Auflagen und Bestimmungen missachtet.

**§ 6**  
**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Mit Ablauf des 29.02.2024 tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Bad Abbach (Sondernutzungssatzung) vom 01.07.1999 außer Kraft.

Bad Abbach, 05.02.2024  
Markt Bad Abbach

---

Dr. Benedikt Grünewald  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsnachweis:**

Die Verordnung wurde im Amtsblatt des Landkreises Kelheim vom ..... veröffentlicht.

Bad Abbach, \_\_\_\_\_

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
im Gemeindegebiet des Marktes Bad Abbach – Plakatierungsverordnung (PlakatVO)  
– Rechtsstand: 01.03.2024 –

---

Brunner  
Geschäftsleiter